

Arbeits- und Umweltschutzanforderungen für Fremdfirmen am Standort München

Ergänzende Vertragsbedingungen

Stand: Mai 2010

Inhalt:

1	Grundsätze	3
2	Koordinierung von Arbeiten	3
3	Sicherheitsvorschriften	3
3.1	Zutrittsgenehmigung	3
3.2	Ausführung des Auftrages	3
3.3	Gefährdungsbeurteilung	3
3.4	Unterweisung der Mitarbeiter	3
3.5	Arbeitszeiten	4
3.6	Bild- u. Tonaufnahmen	4
3.7	Alkohol / Rauchverbot im Betrieb	4
3.8	Verhalten bei Notfällen / Erste Hilfe	4
3.9	Eingebrachte Gegenstände	4
3.10	Mitnahme von Gegenständen	4
3.11	Einrichten der Arbeits- und Baustellen	4
4	Gefährliche Arbeiten/ Genehmigung	5
4.1	Einweisung	5
4.2	Alleinarbeit	5
5	Maschinen, Geräte, Einrichtungen	5
5.1	Elektrische Einrichtungen	5
5.2	Werkseigene Einrichtungen	5
6	Gefährliche Stoffe, Brand und Explosionsschutz	6
6.1	Umgang mit gefährlichen Stoffen	6
6.2	Beseitigung von Abfällen und Rückständen	6
6.3	Brand- und Explosionsgefahr	6
7	Bau- und Montagearbeiten	6
7.1	Leitern, Tritte, Gerüste und hochgelegene Arbeitsplätze	6
7.2	Dacharbeiten	6
7.3	Tiefbauarbeiten	6
8	Räume, Verkehrswege, Schilder	7
8.1	Werksverkehr	7
8.2	Freihalten von Verkehrs und Fluchtwegen	7
8.3	Hinweisschilder	7
9	Verstöße	7
10	Anlagen	7
10.1	Sicherheitscheckliste	7
10.2	Fremdfirmenerklärung	7
10.3	Einweisungsprotokoll für Arbeiten von Fremdfirmen	7

1 Grundsätze

Die aufgeführten Vorschriften gelten für alle Fremdfirmen, deren Mitarbeiter und Hilfskräfte, die bei Knorr-Bremse am Standort München tätig werden. Sie schreiben insbesondere vor, welche organisatorischen Abläufe, Auflagen und Maßnahmen zu beachten sind, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Diese Vorschriften sind unmittelbar Bestandteil des jeweiligen Auftrages. Die Befolgung der Abläufe, Auflagen und Maßnahmen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung gegenüber der eigenen Mitarbeiter und der Umwelt.

2 Koordinierung von Arbeiten

Knorr-Bremse setzt zur Koordination der Tätigkeiten und zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen einen Koordinator ein. Dieser hat Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirmen, etwaigen Hilfskräften und Subunternehmern. Die Weisungsbefugnis des Koordinators entbindet die Auftragnehmer nicht von dessen Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern. Der Auftragnehmer hat einen seiner Mitarbeiter als Ansprechpartner für den Knorr-Bremse-Koordinator zu benennen.

3 Sicherheitsvorschriften

3.1 Zutrittsgenehmigung

Das Betriebsgelände darf nur nach Anmeldung betreten werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter sich zur der Arbeitsaufnahme direkt an die Arbeitsstelle begeben und unmittelbar nach Arbeitsschluss das Knorr-Bremse-Gelände auf direktem Wege wieder verlassen, ohne andere Knorr-Bremse-Anlagen zu betreten. Fahrzeuge benötigen für die Zufahrt zum Knorr-Bremse-Betriebsgelände eine Einfahrtgenehmigung.

3.2 Ausführung des Auftrages

Alle relevanten Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sind bei der Ausführung des Auftrags einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dies durch geeignetes, ausreichend qualifiziertes und unterwiesenes Personal sicherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in einigen Knorr-Bremse-Bereichen die Pflicht besteht, persönliche Schutzausrüstung, wie z.B. Schutzbrillen, Schutzhelme, Gehörschutzmittel, Sicherheitsschuhe etc. zu benutzen.

Der Auftragnehmer hat deshalb die Pflicht, sich bei dem für ihn zuständigen Koordinator vor Aufnahme der Arbeiten über diese Betriebsvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zu informieren und seinen Mitarbeitern die benötigte Ausrüstung zur Verfügung zu stellen.

3.3 Gefährdungsbeurteilung

Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeiten unter Einbeziehung eventueller Auswirkungen des Knorr-Bremse-Regelbetriebes durchzuführen. Die Sicherheitscheckliste im Anhang bietet eine Hilfestellung für die Gefährdungsbeurteilung. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung bilden die Basis für die Unterweisung der Mitarbeiter.

3.4 Unterweisung der Mitarbeiter

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter, insbesondere die fremdsprachigen Arbeitskräfte, ebenso wie hinzugezogene Hilfskräfte und Subunternehmer sorgfältig in die Tätigkeiten einzuweisen, bezüglich Sicherheitsvorschriften, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen zu unterweisen und zu beaufsichtigen. **Die Sicherheitsunterweisung ist zu dokumentieren.**

3.5 Arbeitszeiten

Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen des Fremdpersonals sind im Normalfall möglichst an die lokale Betriebsarbeitszeit der Knorr-Bremse anzupassen. Für alle Arbeiten, die außerhalb der Knorr-Bremse-Arbeitszeit an arbeitsfreien Tagen, samstags oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, hat der Auftragnehmer dies mit dem zuständigen Koordinator im **Voraus abzustimmen und zu dokumentieren**.

3.6 Bild- u. Tonaufnahmen

Auf dem Betriebsgelände ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Video- und Tonaufnahmen untersagt.

3.7 Alkohol / Rauchverbot im Betrieb

Die Einnahme alkoholischer Getränke ist während der Arbeitszeit in unserem Hause untersagt. Zum Schutz der Arbeitnehmer gilt ein generelles Rauchverbot in allen Betriebsräumen außer in ausgewiesenen Raucherbereichen.

3.8 Verhalten bei Notfällen / Erste Hilfe

Bei Notfällen ist den Anweisungen der Knorr-Bremse-Notfallorganisation bzw. der externen Einsatzkräfte Folge zu leisten.

Im Falle eines Unfalles hat der Auftragnehmer die Erste-Hilfe-Leistung sicherzustellen. Dabei kann er, soweit vorhanden, die Knorr-Bremse-Einrichtungen einbeziehen (Siehe auch Hinweise im Alarmplan bzw. in den Sicherheitsinformationen für Besucher). Bei Unfällen sowie bei Sachschäden an Knorr-Bremse-Eigentum ist sofort der Knorr-Bremse-Koordinator zu informieren.

Der Auftragnehmer hat seine gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten zu erfüllen. Eine Kopie der Unfallanzeige ist an das lokale HSE Management (Abt. R/QM1.2) der Knorr-Bremse weiterzuleiten.

3.9 Eingebachte Gegenstände

Eingebachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge, die zur Durchführung des Auftrages benötigt werden, sind im beiderseitigen Interesse beim Verlassen des Arbeitsplatzes gegen unbefugten Gebrauch und Entwenden zu sichern.

Nennen Sie beim Betreten des Betriebsgeländes dem Knorr-Bremse-Koordinator die von Ihnen eingebrachten Gegenstände, die sie wieder mitnehmen, damit dieser beim Verlassen des Betriebsgeländes die Legalität des Ausbringens bestätigen kann.

3.10 Mitnahme von Gegenständen

Lassen Sie sich vom Knorr-Bremse-Koordinator eine Bescheinigung ausstellen, wenn Sie Gegenstände, die nicht von Ihrer Firma eingebracht wurden, zur Durchführung Ihres Auftrages vom Betriebsgelände entfernen müssen.

3.11 Einrichten der Arbeits- und Baustellen

Die Einrichtung der Arbeitsstelle/Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Maschinen usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit dem Koordinator der Knorr-Bremse erfolgen.

4 Gefährliche Arbeiten/ Genehmigung

4.1 Einweisung

Folgende Arbeiten bedürfen einer besonders sorgfältigen Abstimmung zwischen Knorr-Bremse und Auftragnehmer und setzen eine Einweisung an „Ort und Stelle“ durch den Knorr-Bremse-Koordinator voraus:

- Schweiß-, Löt-, Schleif-, und Trennarbeiten mit offener Flamme und der Umgang mit feuergefährlichen Stoffen z.B. Fußbodenkleber (separate Genehmigung erforderlich! → Erlaubnisschein thermische Arbeiten).
- Befahren von engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Ver- und Entsorgungskanälen (separate Genehmigung erforderlich! → Erlaubnis zum Arbeiten in engen Räumen).
- Arbeiten an Feuerlöscher-, Melde- und Warnanlagen.
- Arbeiten in Räumen die mit automatischen Löschanlagen geschützt sind, bzw. Feuermeldeanlagen besitzen.
- Arbeiten in strahlen-, brand- und explosionsgefährdeten Bereichen.
- Verwenden von „Gefährlichen Stoffen“ und Einrichtungen, z.B. Chemikalien, Laser, Röntgenanlagen etc.
- Erdarbeiten wie z.B. Ausheben von Baugruben und Schächten etc.
- Arbeiten mit Autokranen und Schwerlasttransportmitteln (zul. Bodenlast beachten).
- Arbeiten an automatisch gesteuerten Anlagen.
- Arbeiten an Versorgungsanlagen (Elektroanlagen, Heizung, Wasser bzw. Abwasser, Druckluft etc.).

4.2 Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Muss dennoch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt werden, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel regelmäßige Kontrolle der Arbeiten oder Verwendung eines Meldesystems durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5 Maschinen, Geräte, Einrichtungen

5.1 Elektrische Einrichtungen

Sind Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen (auch Kabelanlagen) durchzuführen, so muss in jedem Falle der Knorr-Bremse-Koordinator informiert werden. Die Stromabschaltung und –einschaltung bzw. Montage und Demontage der Schutzeinrichtungen dürfen nur von Knorr-Bremse-Fachkräften vorgenommen werden bzw. müssen mit diesen abgestimmt werden.

5.2 Werkseigene Einrichtungen

Der Gebrauch von Knorr-Bremse-eigenen Prüfständen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung des Knorr-Bremse-Koordinators zulässig, ggf. ist eine fachliche Einweisung vorzunehmen.

6 Gefährliche Stoffe, Brand und Explosionsschutz

6.1 Umgang mit gefährlichen Stoffen

Beim Umgang mit gefährlichen, brennbaren, ätzenden und giftigen Stoffen sind die jeweils gültigen Gefahrenhinweise, Sicherheitsregeln und Umweltschutzauflagen zu beachten. Gefährliche Stoffe dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation und in das Erdreich gelangen.

6.2 Brand- und Explosionsgefahr

In Bereichen, in denen Brand- und/oder Explosionsgefahr besteht (z.B. Lagerräume für brennbare Stoffe), ist das Rauchen, der Umgang mit offenem Licht und Feuer und mit funkenreissenden Werkzeugen verboten. Eingebrachte Elektrogeräte und -werkzeuge müssen explosionsgeschützt sein (Klassifizierung beachten).

6.3 Beseitigung von Abfällen und Rückständen

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle (Abnahme) mit dem Knorr-Bremse-Koordinator durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Alle liegengebliebenen Teile, Materialien, Abfälle, Leergebinde etc. sowie alle flüssigen oder festen Rückstände sind zu sammeln und vom Auftragnehmer zurückzunehmen. Die entsprechenden Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen sind zu beachten.

7 Bau- und Montagearbeiten

7.1 Leitern, Tritte, Gerüste und hochgelegene Arbeitsplätze

Leitern, Tritte sowie Gerüste und Bühnen müssen nach den entsprechenden Vorschriften und Regeln der Technik beschaffen sein und benutzt werden. Bei Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, soweit die durchzuführende Arbeit eine Sicherung durch Brüstung und Geländer nicht zulässt, sind Fanggerüste, Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre zu benutzen. Besondere Schutzvorkehrungen sind zu treffen, wenn Personen dadurch gefährdet werden können, dass Gegenstände von höher gelegenen Arbeitsplätzen, Verkehrs- oder Betriebseinrichtungen herabfallen.

7.2 Dacharbeiten

Sind Dacharbeiten durchzuführen, so sind diese vorher mit dem Knorr-Bremse-Koordinator abzustimmen. Vorhandene Schutzvorkehrungen gegen Absturz (Ösen für Sicherheitsgurte etc.) sind zu benutzen.

7.3 Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss sich der Auftragnehmer bei dem Koordinator bzw. der zuständigen Fachabteilung/Baubehörde über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Sprinklerleitungen informieren. Den gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Das Eintreiben von Pfählen und Eisenstangen in das Erdreich ist grundsätzlich nicht gestattet. Wo es für die Anbringung von Verankerungen und dergleichen nicht zu umgehen ist, muss in jedem Einzelfall vorher die Genehmigung des Knorr-Bremse-Koordinators eingeholt werden.

8 Räume, Verkehrswege, Beschilderung

8.1 Werksverkehr

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Transport und Verkehr teilnehmen, müssen den einschlägigen nationalen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die entsprechend ausgebildet und ermächtigt sind. Die ausgeschilderten Geschwindigkeitsbegrenzungen sind zu beachten.

8.2 Freihalten von Verkehrs und Fluchtwegen

Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöscheinrichtungen, Augenduschen, Verbandskästen, usw.) und Zugänge zu elektrischen Anlagen dürfen nicht verstellt werden.

8.3 Hinweisschilder

Verbots- und Gebotshinweise auf dem Betriebsgelände der Knorr-Bremse sind zu beachten.

9 Verstöße

Verstoßen Mitarbeiter von Fremdfirmen, etwaige Hilfskräfte und Subunternehmer gegen die vorgenannten Vorschriften, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese auf Verlangen des Koordinators von weiterer Tätigkeit auf dem Betriebsgelände der Knorr-Bremse auszuschließen. Derartige Verstöße können auch zu einer Kündigung des Auftragsverhältnisses führen.

10 Anlagen

10.1 Sicherheitscheckliste

10.2 Fremdfirmenerklärung

10.3 Einweisungsprotokoll für Arbeiten von Fremdfirmen

Knorr-Bremse, Standort München

Knorr-Bremse AG
Knorr-Bremse Systeme für Schienenfahrzeuge GmbH
Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH

Sicherheitscheck

Einsatzort (Arbeitsbereich, Arbeitsplatz): _____
 Auftrag (durchzuführende Arbeiten): _____
 Ausführung von/bis: _____

Gefahren

- durch schadhafte Arbeitsmittel
- Absturzgefahr
- Brandgefahr
- Explosionsgefahr
- Gasaustritt
- Gefahr durch Kontakt mit heißen Materialien/Medien
- Gefahr durch Gefahrstoffe
- Gefahr durch Körperströme/Lichtbogen
- Gefahr durch Strahlung
- Quetschgefahr durch bewegte Maschinenteile
- Quetschgefahr durch automatisch anlaufende Anlagen
- Quetschgefahr durch bewegte Transport-/Arbeitsmittel
- Gefahr des Verschüttens
- Gefahr des Versinkens/Ertrinkens
- Gefahr durch Arbeiten in engen Räumen
- Gefahr durch eingeschränkte Sichtbedingungen
- Wechselseitige Gefährdung
- Sonstige Gefahren: _____
- _____
- _____

Maßnahmen

- Sichtkontrolle vor Benutzung
- An-, Abmeldung
- Freigabe
- Sicherungsliste
- Erlaubnis für thermische Arbeiten
- Persönliche Schutzausrüstung
- Rauch- und Feuerverbot
- Weitere Maßnahmen: _____
- _____
- _____
- _____

Verantwortlicher der Fremdfirma _____ Datum/Unterschrift	Knorr-Bremse Auftragsverantwortlicher _____ Datum/Unterschrift
--	--

Z-13-0106

Fremdfirmenerklärung

Bitte vor Arbeitsbeginn die ausgefüllte Erklärung an die auftraggebende Stelle senden

Fremdfirmenerklärung (vom Auftraggeber auszufüllen)

Auftraggebende Stelle: _____ _____
Name des Auftragsverantwortlichen/Tel.: _____
Name des Koordinators/Tel.: _____
Name des Aufsichtführenden: _____
Auftrag (durchzuführende Arbeiten): _____
Einsatzort (Arbeitsbereich, Arbeitsplatz): _____
Ausführung von _____ bis _____

Fremdfirmenerklärung (vom Fremdunternehmer auszufüllen)

Anschrift des Fremdunternehmens	Verantwortlicher der Fremdfirma vor Ort
Firma: _____	Name: _____
PLZ/Ort: _____	Funktion: _____
Telefon: _____	Telefon: _____
Zuständiger Unfallversicherungsträger: _____	
Von den nachstehenden Punkten haben die Unterzeichner Kenntnis genommen und bestätigen mit ihrer Unterschrift deren Einhaltung.	
1. Die Arbeits- u. Umweltschutzbestimmungen vom _____ werden anerkannt.	
2. Arbeitsschutz Die Durchführung der beauftragten Arbeiten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen.	
3. Verwendung von Gefahrstoffen Gefahrstoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Die fachgerechte Entsorgung wird sichergestellt.	
4. Subunternehmer Beim Einsatz von Subunternehmern sind diese auf der Folgeseite aufzulisten.	
5. Zusammenarbeit Zur Abstimmung der Arbeiten des Fremdunternehmers mit den Arbeiten des Auftraggebers oder weiterer Firmen wurde o.g. Mitarbeiter zu Koordinator bestellt. Er wird die geplanten Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdung zu vermeiden. Der Koordinator hat Weisungsbefugnis gegenüber den Fremdarbeitern, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Der Fremdunternehmer ist weiterhin für die Sicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich. Er hat diese auftragsbezogen zu unterweisen. Trifft die Fremdfirma unerwartet auf weitere Firmen, so ist eine Absprache zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen zu treffen. Sind Tätigkeiten mit besonderen Gefahren zu erwarten, wird o.g. Aufsichtsführender eingesetzt. Setzt der Fremdunternehmer Subunternehmen ein, so ist er für diese verantwortlich und zur Weitergabe der Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet. Die Daten der Subunternehmer sind auf der nachfolgenden Seite festzuhalten.	
_____ Datum/Unterschrift Fremdunternehmer	_____ Datum/Unterschrift Verantwortlicher der Fremdfirma

Liste der Subunternehmer

<p>Anschrift des Auftragnehmers: Firma: _____ _____ Vertreten durch: _____ PLZ/Ort: _____ Telefon: _____</p>	<p>Anschrift des Auftragnehmers: Firma: _____ _____ Vertreten durch: _____ PLZ/Ort: _____ Telefon: _____</p>
--	--

<p>Anschrift des Auftragnehmers: Firma: _____ _____ Vertreten durch: _____ PLZ/Ort: _____ Telefon: _____</p>	<p>Anschrift des Auftragnehmers: Firma: _____ _____ Vertreten durch: _____ PLZ/Ort: _____ Telefon: _____</p>
--	--

<p>Anschrift des Auftragnehmers: Firma: _____ _____ Vertreten durch: _____ PLZ/Ort: _____ Telefon: _____</p>	<p>Anschrift des Auftragnehmers: Firma: _____ _____ Vertreten durch: _____ PLZ/Ort: _____ Telefon: _____</p>
--	--

<p>Anschrift des Auftragnehmers: Firma: _____ _____ Vertreten durch: _____ PLZ/Ort: _____ Telefon: _____</p>	<p>Anschrift des Auftragnehmers: Firma: _____ _____ Vertreten durch: _____ PLZ/Ort: _____ Telefon: _____</p>
--	--

Z-13-0106



Einweisungsprotokoll für Arbeiten von Fremdfirmen

Fremdunternehmen:	Eingewiesener (Verantwortlicher der Fremdfirma):	Eingewiesen durch (KB Auftragsverantwortlicher):
Einsatzort (Arbeitsbereich, Arbeitsplatz):		Auftrag (durchzuführende Arbeiten):

Thema der Einweisung:	Notizen zum Inhalt:
Betriebliche Organisation	
Arbeitssicherheitsorganisation	
Brandschutz	
Alarmplan, Rettungswege	
Gefahren im Arbeitsbereich/ am Arbeitsplatz	
Gefahrstoffe	
Besondere Gefahren	
Mögliche Auswirkungen der durchzuführenden Arbeiten auf den laufend Betrieb	
Arbeitsschutzbestimmungen der Fremdfirmen	
Tätigkeiten weiterer Fremdfirmen im Arbeitsbereich, ggf. weiterer Gefahren	

Übergebene Dokumente:	Besondere Hinweise:
-----------------------	---------------------

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich in die oben genannten Themen eingewiesen wurde. Den Inhalt der Einweisungen habe ich verstanden. Die aufgelisteten Dokumente habe ich erhalten. Ich verpflichte mich, die erhaltenen Informationen an meine mir zugeteilten eigenen Mitarbeiter und an die Subunternehmer in einer Unterweisung weiterzugeben.

Eingewiesener: <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> Datum/Uhrzeit/Unterschrift	Einweisung durch: <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> Datum/Uhrzeit/Unterschrift
---	--

Z-13-0106